

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 1024/68

B e s c h l u ß

in Sachen

des Studienrats Karl-Heinz S [REDACTED]
in [REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
II. Instanz [REDACTED]

gegen

Eleonore S [REDACTED] geb. K[REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
II. Instanz und [REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 22. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bachholz beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. April 1968 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt worden. Die von ihm hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden kann, da der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die Versäumung der Frist verschuldet hat.

Ein Rechtsanwalt darf sich nicht darauf verlassen, daß einem rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung stets und noch vor Ablauf der Frist entsprochen wird. Er muß vielmehr auf eine geeignete Weise dafür Sorge tragen, daß in seinem Büro überwacht wird, ob die Frist vor ihren Verstreichen verlängert worden ist. Dazu kann er anordnen, daß die Frist in dem Fristenkalender erst gelöscht wird, wenn sie verlängert worden ist und daß ihm, wenn dieses nicht geschehen ist, der Vorgang so zeitig vorgelegt wird, daß er noch geeignete Schritte zur Wahrung der Frist unternehmen kann. Solche vorgeschriebenen Anordnungen hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht

24

-3-

getroffen. Durch dieses Unterlassen hat er die Versäumung der Frist verschuldet. Dieses Verschulden muß der Beklagte sich nach § 232 ZPO zurechnen lassen. Ihm kann daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nicht erteilt werden.

Die in der Beschwerdebegründung neu vorgetragenen Tatsachen können nicht mehr berücksichtigt werden. Denn die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen müssen innerhalb der in § 234 ZPO bestimmten zweiwöchigen Frist vorgebracht werden. Diese war bereits verstrichen, als die Beschwerde eingelegt wurde.

Dr. Haus

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

